Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9465.) Gesetz zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875. Vom 24. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, zur Ausführung des §. 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194), was folgt:

Artikel 1.

Von denjenigen Beträgen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194), betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, aufgesammelt sind, kommen:

1) in der Erzdiözese Cöln (Drei Millionen zweihundert sieben und sechszig Tausend sechshundert neunzehn Mark fünf und siebzig Pfennige) ..	3 267 619 Mark	75 Pf.,
2) in der Erzdiözese Gnesen-Posen (Eine Million neunhundert vier und fünfzig Tausend zweihundert fünf Mark sieben und zwanzig Pfennige)	1 954 205 =	27 =
3) in der Diözese Culm (Neunhundert drei und achtzig Tausend fünfhundert fünf und sechszig Mark sieben und dreißig Pfennige)	983 565 =	37 =
4) in der Diözese Ermland (Eine Million sieben und dreißig Tausend zweihundert neun und dreißig Mark vier und dreißig Pfennige) ...	1 037 239 =	34 =
Seite	7 242 629 Mark	73 Pf.,

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1891.

Uebertrag	7 242 629	Mark	73 Pf.,
5) in der Diözese Breslau (Eine Million vierhundert zwei und achtzig Tausend achthundert drei und neunzig Mark acht und neunzig Pfennige)	1 482 893	=	98 =
6) in der Diözese Hildesheim (Sechshundert ein und achtzig Tausend dreihundert vier und dreißig Mark fünf und sechszig Pfennige)	681 334	=	65 =
7) in der Diözese Osnabrück (Dreihundert fünf und zwanzig Tausend achthundert fünf und sechszig Mark fünf und dreißig Pfennige).........	325 865	=	35 =
8) in der Diözese Paderborn (Eine Million einhundert zwei und achtzig Tausend dreihundert vier und sechszig Mark sieben und fünfzig Pfennige)	1 182 364	=	57 =
9) in der Diözese Münster (Eine Million fünfhundert fünf und dreißig Tausend zweihundert sechs und sechszig Mark neunzig Pfennige) .	1 535 266	=	90 =
10) in der Diözese Trier (Zwei Millionen einhundert zwei und zwanzig Tausend vierhundert ein und zwanzig Mark ein und neunzig Pfennige)	2 122 421	=	91 =
11) in der Diözese Fulda (Achthundert drei und zwanzig Tausend achthundert neunzehn Mark fünf und dreißig Pfennige)...............	823 819	=	35 =
12) in der Diözese Limburg (Fünfhundert siebzig Tausend vierhundert sechszehn Mark ein und dreißig Pfennige)	570 416	=	31 =
13) in dem Preußischen Antheile der Erzdiözese Prag (Drei und dreißig Tausend achthundert drei und neunzig Mark neun und zwanzig Pfennige)	33 893	=	29 =
14) in dem Preußischen Antheile der Erzdiözese Olmütz (Sechstausend achthundert fünf und sechszig Mark elf Pfennige)	6 865	=	11 =
15) in dem Preußischen Antheile der Erzdiözese Freiburg (Eintausend fünfhundert ein und sechszig Mark sieben und achtzig Pfennige) . .	1 561	=	87 =
zusammen	16 009 333	Mark	02 Pf.

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verwendung.

Artikel 2.

Aus den im Artikel 1 aufgeführten Summen sind mit Ausschluß von Zinsen in den einzelnen Diözesen beziehungsweise Diözesanantheilen Beträge zu bewilligen an solche Institute und Personen beziehungsweise deren Erben, welche dadurch Einbuße an ihren Einkünften erlitten haben, daß auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 für sie bestimmte Bezüge zu dem im Artikel 1 bezeichneten Sammelkonto eingezogen worden sind.

Hierbei treten an Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Institute und Personen beziehungsweise deren Erben diejenigen Institute, Korporationen und Fonds auf den Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter, welche diesen Instituten und Personen nachweislich einen Ersatz für die erlittenen Einbußen gewährt haben.

Artikel 3.

Ueber die Bewilligungen beschließt innerhalb einer jeden Diözese beziehungsweise eines jeden Diözesanantheils eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission. Die Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem betreffenden Diözesanobern ernannt.

Die Kommission ist bei der Anwesenheit dreier Mitglieder beschlußfähig. Der Vorsitzende wird von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 4.

Die Anträge auf Bewilligungen sind von den im Artikel 2 bezeichneten Instituten und Personen beziehungsweise deren Erben binnen einer drei Monate vom Tage der Bekanntmachung der Ernennung des Vorsitzenden laufenden Präklusivfrist bei dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der beanspruchten Beträge anzumelden.

Ob und zu welchem Betrage die Anträge innerhalb der Grenzen der in den einzelnen Diözesen beziehungsweise Diözesanantheilen verfügbaren Mittel zu berücksichtigen sind, beschließt die Kommission endgültig nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs. Die Zahlung der bewilligten Beträge erfolgt an die Empfangsberechtigten aus der Staatskasse auf Grund des von der Kommission ergangenen Beschlusses. Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzufertigen, auch dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, sowie den betreffenden Diözesanobern mitzutheilen. Der Finanzminister kann vor der Auszahlung der bewilligten Beträge den Nachweis verlangen, daß dieselben für die betreffende Diözese, beziehungsweise den betreffenden Diözesanantheil die in dem Artikel 1 bezeichnete Summe nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die nach Erledigung der Anträge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens in der einzelnen Diözese übrig bleibende Summe wird an das betreffende Bisthum ausgezahlt und zu einem Diözesanfonds angelegt, aus dessen Ertrage

nach Vereinbarung zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Diözesanobern emeritirte Geistliche unterstützt, auch die Gehälter der Domherren, Domvikare und Beamten der bischöflichen Verwaltung aufgebessert oder Unterstützungen an arme Kirchengemeinden behufs Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (Kirchen, Kapellen, Häuser für Geistliche und Kirchendiener) gewährt werden können.

Die Vereinbarung hat den für den einzelnen Zweck verwendbaren Gesammtbetrag festzustellen. Innerhalb des letzteren bleibt die Einzelverwendung dem Diözesanobern überlassen. Die Vereinbarung bleibt so lange in Geltung, bis eine Abänderung vereinbart ist.

Artikel 6.

An den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 149) wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Artikel 7.

Dem Landtage der Monarchie ist nach Ausschüttung der im Artikel 1 bezeichneten Summen über die Verwendung Mittheilung zu machen.

Artikel 8.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.